

RA PD Dr. Harald Hohmann\*

## US-Exportrecht: Anforderungen nach den Export Administration Regulations (EAR) – Teil II

### 2. US-Allgemeingenehmigungen

[1] Nicht in jedem Fall ist das Ergebnis, dass eine Genehmigung des BIS benötigt wird, allerdings endgültig. Um den Wirtschaftsverkehr nicht unnötig zu belasten, wurden einige US-Allgemeingenehmigungen (sog. License Exceptions) geschaffen, die in bestimmten Situationen eine Lieferung ohne Einzelgenehmigung ermöglichen.

[2] Da der Exporteur aber in diesen Fällen die alleinige Verantwortung dafür trägt, die License Exception korrekt zu nutzen, ist es notwendig, deren Voraussetzungen genau zu prüfen und festzustellen.

[3] Nach Teil 740 EAR gibt es die folgenden US-Allgemeingenehmigungen:

- Lieferung von geringem Wert (LVS), § 740.3 EAR,
- Lieferungen an ein Land der Ländergruppe B (GBS), § 740.4 EAR,
- Technologie und Software unter Beschränkungen (TSR), § 740.6 EAR,
- Computer (APP), § 740.7 EAR,
- Notified Advanced Computing (NAC) und: Advanced Computing Authorized, § 740.8 EAR,
- Vorübergehende Importe, Exporte und Re-exporte und Transfers (inländisch) (TMP), § 740.9 EAR,
- Wartung und Ersatz von Teilen (RPL), § 740.10 EAR,
- Regierungen, internationale Organisationen und internationale Inspektionen unter dem Chemiewaffenübereinkommen (GOV), § 740.11 EAR,
- Geschenk-Sendungen und humanitäre Spenden, (GFT), § 740.12 EAR,
- Technologie und Software (TSU), § 740.13 EAR;
- Gepäck (BAG), § 740.14 EAR,
- Fluggeräte, Schiffe und Raumfahrzeuge (AVS), § 740.15 EAR,
- Zusätzliche erlaubte Exporte (APR), § 740.16 EAR,
- Kryptographie-Güter, Software und Technologie (ENC), § 740.17 EAR,
- Landwirtschaftsgüter (AGR), § 740.18 EAR,
- Verbraucher-Kommunikationsgeräte (CCD), § 740.19 EAR,

- Strategische Handelsgenehmigung (STA), § 740.20 EAR,
- Unterstützung des kubanischen Volkes (SCP), § 740.21 EAR und
- Genehmigte Cybersicherheitsexporte (ACE), § 740.22 EAR.

[4] Fall 11: Die D-AG hat festgestellt, dass für ihre Güter, die zu 100 % aus kontrollierten US-Bestandteilen bestehen und die unter der ECCN 3A002.h in der CCL gelistet sind, eine BIS Genehmigung erforderlich wäre. (Hinweis: Die Güter der D-AG überschreiten technisch die Voraussetzungen der 3A101.a.2.b nicht). Die günstigsten Güter haben einen Wert von 3.000 US-\$, teurere bis zu 10.000 US-\$. Muss die D-AG in jedem Fall eine Genehmigung für den (Re-)Export nach Italien, Mexiko oder China beantragen?

[5] Lösung zu Fall 11: In Betracht käme hier zunächst die Nutzung der US-Allgemeingenehmigung LVS (Shipments of Limited Value). Hierzu muss der Eintrag der Güter in der CCL für diese Güter geprüft werden: Für diese listenbasierte Ausnahme LVS gilt demnach bei Gütern gelistet unter 3A002.h ein Schwellenwert von 5.000 US-\$ pro Lieferung, außer der Kontrollzweck hinter der Listung ist MT (Missile Technology). Hier liegt dieser Kontrollzweck nicht vor.<sup>1</sup> Die D-AG kann die License Exception LVS damit für die günstigeren Teile nutzen. Eine Aufteilung von einer größeren Sendung in kleinere Lieferungen ist unter der LVS nicht gestattet.

[6] Für die teureren Güter könnte die US-Allgemeingenehmigung GBS genutzt werden. Die Nutzung setzt voraus, dass es sich bei den Empfängerländern um solche der Ländergruppe B<sup>2</sup> handelt und in der CCL ein Eintrag „GBS: Yes“ vorhanden ist. Vorliegend befinden sich Italien und Mexiko in der Ländergruppe B. In der

\* Der Verfasser ist Anwalt in der Kanzlei Hohmann Rechtsanwälte (Leiter Praxisgruppe Außenwirtschaftsrecht) in Gelnhausen; nebenberuflich ist er Privatdozent an der Universität Frankfurt/Main. Der Beitrag ist die Fortsetzung des 1. Teils in ZASA 2025, 137.

1 Nach der Commerce Country Chart sind alle drei Empfängerländer für MT gelistet. Die Güter der ECCN 3A002.h unterfallen aber nur dann der Listung MT, wenn die Parameter in 3A101.a.2.b erreicht oder übertroffen werden. Das ist hier nicht der Fall.

2 Vgl. Anhang Nr. 1 zu § 740 EAR.

CCL findet sich der Eintrag: „Yes, for 3A002.h (unless controlled for MT)“. Wie oben festgestellt, ist der Kontrollzweck MT hier nicht gegeben, da die Parameter von 3A101.a.2.b nicht erreicht werden. Die teureren Güter können mit der GBS damit nach Italien und Mexiko ausgeführt werden. Allein für den Export dieser teuren Güter nach China müsste demnach noch eine Einzelgenehmigung des BIS eingeholt werden, da China kein Land der Länderliste B ist.

### III. Strafverfolgung und Sanktionen nach den EAR<sup>3</sup>

#### 1. Sanktionen

[7] Die EAR sehen für Verstöße, die vor allem vorsätzlich begangen wurden, folgende strafrechtliche Sanktionen vor:

- Geldstrafen bis 1 Mio. US-Dollar und/oder Freiheitsstrafen bis zu 20 Jahren (§ 764.3b EAR) pro Verstoß
- Entzug der Exportprivilegien und somit des Rechts, den Handel mit den USA fortzusetzen (§ 764.6c und d EAR).

[8] Die EAR sehen für Verstöße, die eher fahrlässig begangen wurden, folgende administrativen Sanktionen vor (vgl. § 764.3a EAR):

- Geldbußen bis zu – durch Bezugnahme auf ECRA (oder IEEPA) – z. Z. 353.534 US-Dollar bzw. bis zum doppelten Transaktionswert pro Verstoß, es gilt jeweils der höhere Betrag,
- Entzug der Exportprivilegien und somit des Rechts, den Handel mit den USA fortzusetzen,
- Verbot für Anwälte, Wirtschaftsprüfer, Berater oder Transportunternehmen, beim BIS weiterhin Exportgenehmigungen zu beantragen<sup>4</sup>,
- sowie die Möglichkeit, vorhandene Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen zu widerrufen bzw. auszusetzen (vgl. § 764.6 (b) EAR).
- Und wenn der Exportverstoß konventionelle Rüstung, Raketen oder ABC-Waffen betrifft, können noch Sanktionen nach §§ 11 A, 11 B oder 11 C EAA hinzukommen (z. B. ein Einfuhrverbot in die USA).

[9] Aufgrund von Verwaltungsabkommen zwischen den USA und Deutschland haben die US-amerikanischen Beamten des BIS die Möglichkeit, gemeinsam mit BAFA-Beamten Unternehmen in Deutschland zu besuchen, um hier nach Belegen für Verstöße gegen das US-Exportrecht zu suchen. Das führt zu einer hohen Effektivität bei der extraterritorialen Umsetzung des US-Exportrechts auch in Deutschland, auch wenn die BIS-Beamten keine Geldbußen in Deutschland direkt vollstrecken können; hierfür müssten sie Amts- und Vollstreckungshilfe bei deutschen Gerichten beantragen, was nur selten erfolgreich sein dürfte.

## 2. Verfahren bei Anschuldigung eines Verstoßes

[10] Bevor jedoch Sanktionen verhängt werden können, muss ein administrative enforcement proceeding – also ein formales Verfahren über das administrative Erzwingen der Einhaltung von Regeln des US-(Re-)Exportrechts – beginnen. Der Ablauf sieht dann im Wesentlichen wie folgt aus:

- Charging Letter: Der Direktor des OEE (Office of Export Enforcement) wird im Namen des BIS einen Anschuldigungsbrief schicken, in dem die wesentlichen Fakten zum angeblichen Verstoß, die betroffenen Rechtsregeln und die zu erwartenden Sanktionen erwähnt werden sollen; eine Kopie des Briefes wird gleichzeitig an den Administrative Law Judge (ALJ) im Commerce Department geschickt (§ 766.3 [a] EAR).
- Rasche Reaktion des Betroffenen: Der Betroffene muss binnen 30 Tagen antworten (§ 766.6 [a] EAR), wobei er sich auch der Hilfe von Anwälten bedienen kann (und sollte). Eine fehlende Antwort binnen dieser Frist führt dazu, dass der Betroffene so behandelt wird, als habe er den Verstoß gegen die EAR zugestanden (Default, § 766.7 [a]), sofern nicht binnen Jahresfrist dagegen beim Under Secretary of Commerce eine Beschwerde eingelegt wird (§ 766.7 [b] EAR). In seiner Antwort muss der Betroffene alle Anschuldigungen ausräumen; äußert er sich zu einzelnen Punkten nicht, gelten diese als zugestanden (§ 766.7 [b] und (a) EAR). Innerhalb dieser Frist kann er in seiner schriftlichen Antwort auch auf einer mündlichen Anhörung bestehen (§ 766.6c EAR).
- Discovery/Hearing: Die Betroffenen sollen freiwillig Anstrengungen für die Faktenklärung unternehmen, etwa durch Laden von Zeugen oder Vorlage von Dokumenten (§ 766.9 EAR), notfalls auch durch Beantragen einer Vorladung von Zeugen oder anderer Zwangsmaßnahmen bzw. der Durchführung von Untersuchungsrechten (vgl. § 766.10 EAR). Jederzeit ist auch ein summarisches Urteil des ALJ auf Bitte einer Partei möglich (§ 766.8 EAR). Das Hearing, das mindestens 30 Tage vorher anberaumt werden muss, dient vor allem der Faktenklärung und Beweiswürdigung.
- Entscheidung des ALJ: Binnen eines Jahres ab Zusage des Anschuldigungsbriefes soll der ALJ eine Entscheidung treffen, in welcher er bezüglich Verstößen, die nach seiner Auffassung begangen wurden, die Fakten und die Rechtsverletzungen darlegt und die Sanktionen, bzw. bei Verstößen, die nicht bewie-

<sup>3</sup> Es handelt sich weitgehend um eine Kurzfassung meines Kapitels F.1 in: Hohmann /Jaspers//Linnemann, Praxis der US-(Re-) Exportkontrolle, 4. Aufl. 2025, S. 161 ff.

<sup>4</sup> Diese Sanktion wird allerdings in der Praxis kaum ausgesprochen.

sen werden konnten, eine Einstellung dieses Vorwurfes ausspricht (§ 766.17 EAR). Schon vor der Entscheidung des ALJ – selbst vor Zustellung des Anschuldigungsbriefes – ist es möglich, die Anschuldigungen einvernehmlich auszuräumen durch eine entsprechende schriftliche Vereinbarung (Settlement Agreement, § 766.18 EAR).

- Wiedereröffnung (Re-Opening): Innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Neuaufnahme des ALJ-Verfahrens für den Angeschuldigten möglich, um neue Fakten vorzutragen oder neues Beweismaterial zu würdigen (§ 766.19 EAR), soweit diese Entscheidung nicht auf einem Settlement Agreement beruht oder Ergebnis einer Default-Entscheidung war.
- Berufungsverfahren: Binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des ALJ kann der Betroffene beim Office of the Under Secretary for Export Administration des BIS eine Berufung gegen die Entscheidung einlegen. Dies ist unter diesen Bedingungen möglich: Falls er geltend machen kann, dass die vom ALJ zugrunde gelegten Fakten unvollständig oder nicht bewiesen sind oder dass eine rechtliche Schlussfolgerung gegen gesetzliche Anforderungen verstößt oder dass die Entscheidung willkürlich bzw. ermessensfehlerhaft ist (§ 766.21 EAR). Der Under Secretary wird seine Entscheidung in der Regel im schriftlichen Verfahren – also ohne ein erneutes Hearing – fällen; ausnahmsweise kann er auch noch neue Sachvorträge bzw. Beweisantritte akzeptieren.

### 3. Freiwillige Selbstanzeige

[11] Fall 12: D in Deutschland stellt fest, dass er für den Export seines Gutes, das mehr als 25 % gelistete US-Bestandteile enthielt, an den P in Pakistan einer US-Re-Exportgenehmigung bedürft hätte. Versehentlich hatte er dies übersehen und daher keine Genehmigung eingeholt. Was sollte er jetzt tun, um das Risiko hoher US-Sanktionen zu minimieren?

[12] Lösung Fall 12: Die wichtigste, weil im Vorfeld der Eröffnung eines OEE<sup>5</sup>-Verfahrens stattfindende, Form der raschen Kooperation mit dem Commerce Department ist die freiwillige Selbstanzeige (voluntary self-disclosure). Sie ist für alle Exportverstöße (außer solchen gegen Antiboykott-Regelungen, vgl. § 764.8 EAR) in § 764.5 EAR geregelt.<sup>6</sup> Das BIS ermutigt ausdrücklich zu solchen freiwilligen Selbstanzeigen, indem hervorgehoben wird, dass sie ein wesentlicher Faktor für eine mildere Bestrafung oder für das Absehen von Bestrafung sind.<sup>7</sup>

[13] D sollte mittels eines Exportrecht-Anwalts prüfen, ob hier tatsächlich ein Exportverstoß vorliegt und ob noch keine Untersuchung vom OEE eröffnet worden ist.

Sollte tatsächlich ein Exportverstoß vorliegen und D möchte eine mildere Bestrafung erreichen, sollte eine Erstmitteilung (sog. Initial Notification) an das OEE geschickt werden (§ 764.5c (2) EAR: Selbstanzeige und kurze Beschreibung des Vorgangs). Später (innerhalb einer 180-Tages-Frist nach der Erstmitteilung) ist ein ausführlicher Bericht (Narrative Account) an das OEE zu schicken (§ 764.5c (3) EAR: Beschreibung des Vorfalls selbst und aller Maßnahmen zur Risikominimierung sowie sonstiger Milderungsgründe). Alle für diesen Vorgang relevanten Dokumente sollten beigefügt werden.

[14] Die Entscheidung des OEE: Das OEE kann eine der folgenden fünf Handlungen durchführen (vgl. § 764.5d EAR):

- Bekanntgabe, dass aufgrund der mitgeteilten Fakten/ Maßnahmen keine Sanktionen verhängt werden.
- Erlass eines Verwarnungsbriefes (warning letter) ohne weitere Konsequenzen.
- Entwurf eines Anschuldigungsschreibens (proposed Charging Letter) gemeinsam mit einem Vorschlag, wie dieser Vorfall durch eine gütliche Einigung bereinigt werden kann (proposed Settlement Agreement).
- Zusendung des Anschuldigungsschreibens (Charging Letter) mit dem Settlement Agreement.
- Und – nur in Extremfällen – Weiterleitung der Sache an das US-Justizministerium, damit die strafrechtliche Verfolgung stattfinden kann.

[15] In den meisten Fällen von freiwilligen Selbstanzeigen kann erreicht werden, dass das OEE von Straf-Sanktionen absieht, lediglich einen Verwarnungsbrief schiekt oder aber den Entwurf eines Anschuldigungsschreibens. Um aber dieses Ergebnis zu erreichen, ist es von großer Wichtigkeit darzulegen, dass der begangene Verstoß lediglich ein Versehen und kein Fall eines fehlenden oder fehlerhaften Compliance-Managements ist. Unsere Erfahrungen mit freiwilligen Selbstanzeigen in den USA sind sehr gut.

### IV. Zusammenfassung in Thesen

[16] Die Ergebnisse dieser Einführung sollen thesenartig wie folgt zusammengefasst werden:

- Deutsche bzw. EU-Exporteure sollten das extra-territoriale US-Exportrecht immer beachten, zwingend aber nur dann, wenn einer der genannten „US-Türöffner“ vorliegt, weil es sonst zu hohen Geldbußen

<sup>5</sup> OEE = Office of Export Enforcement.

<sup>6</sup> § 764.5 EAR war auch die Grundlage für die deutsche Regelung des § 22 Abs. 4 AWG, die vom Verfasser dieses Beitrags dem Bundestag vorgeschlagen wurde.

<sup>7</sup> Nur im Extremfall, wenn zahlreiche erschwerende Faktoren hinzukommen, kann es auch mal passieren, dass doch eine strafrechtliche Verfolgung durch Abgabe an das US-Justizministerium erforderlich ist. Aber das passiert in der Praxis sehr selten.

gegen sie oder zu Listungen auf US-Sanktionslisten kommen kann.

- Wenn aus Deutschland ein Gut made in the USA re-exportiert wird, dann bedarf dies nach den EAR einer US-Re-Exportgenehmigung, falls das Gut gelistet ist und der Kontrollzweck für das Endbestimmungsland sensitiv ist (für den Re-Export in vier Länder reicht auch, wenn die Güter nicht gelistet sind).
- Wenn aus Deutschland ein Gut made in Germany exportiert wird, in dem gelistete US-Komponenten mit einem US-Wertanteil von mindestens 25 % (und nur für Lieferungen in vier Länder von mindestens 10 %) inkorporiert sind, ist zu prüfen, ob auch eine US-Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist. Eine solche wird nach den EAR dann erforderlich sein, wenn der Kontrollzweck hinter der Listung der US-Komponenten für das Endbestimmungsland nach der Commerce Country Chart sensitiv ist.
- Für nicht-amerikanische – z. B. europäische – direkte Produkte aus US-Technologie oder aus US-Fabriken muss sorgfältig geprüft werden, ob für deren Export, Re-Export oder für deren Transfer innerhalb des Landes nach den EAR auch eine US-Genehmigungspflicht besteht.
- US-Personen müssen das US-Exportrecht immer beachten; sie müssen v. a. alle US-Embargos und US-Sanktionslisten implementieren. Sofern innerhalb einer Firma, die Nicht-US Person ist, eine US-Person Leitungsfunktionen bzgl. des Tages- und Exportgeschäftes wahrnimmt, ist davon auszugehen, dass auch die von ihm vertretene Nicht-US-Person wie eine US-Person behandelt werden muss, wenn es sonst zu Interessens-Widersprüchen kommen würde.
- Besondere Vorsicht sollte dann gelten, wenn es um US-Dollar-Transaktionen oder um US-Sekundär-sanktionen geht, weil hier die Anwendung des US-Exportrechts meist besonders überraschend ist. So werden US-Sekundärsanktionen dann ausgelöst, wenn ein Kunde beliefert wird, der auf der SDN-Liste mit Sekundärsanktionen gelistet ist, oder wenn in einen der Wirtschaftsbereiche Irans geliefert wird, die unter US-Sekundärsanktionen stehen. Die US-Sekundärsanktionen müssen von Nicht-US-Personen zwingend nur dann beachtet werden, falls es um ein „erhebliches“ Geschäft geht, was eine aufwändige Prüfung erfordert.
- Wenn eine Genehmigungspflicht nach den EAR besteht, sollte erst geprüft werden, ob eine US-Allgemeingenehmigung (sog. License Exception) genutzt werden kann, bevor eine Einzelgenehmigung beim BIS beantragt wird.
- Spezielle Vorschriften gelten für den Handel mit Rüstungsgütern nach den ITAR oder für den Handel mit Embargoländern nach den OFAC-Regulations; hier gibt es entweder keinerlei De Minimis-Grenze (ITAR) oder diese beträgt maximal 10 % (nach den OFAC Regulations).
- Im US-Exportrecht gelten sehr hohe Geldbußen/Geldstrafen; daher sollten Exporteure, die feststellen, dass sie einen Verstoß begangen haben, die Möglichkeit einer freiwilligen Selbstanzeige nutzen, um zu erreichen, dass sie keine bzw. eine geringere Geldbuße/Geldstrafe zahlen müssen.
- Es gibt eine hohe Effektivität bei der extraterritorialen Umsetzung des US-Exportrechts auch in Deutschland, auch wenn die BIS-Beamten keine Geldbußen in Deutschland direkt vollstrecken können. Daher sollten Exporteure in Deutschland, die einen Verstoß gegen das US-Exportrecht begangen haben, sich zweimal überlegen, einen solchen Verstoß „auf die leichte Schulter zu nehmen“ („weil extraterritorial in Deutschland nichts geschehen könne“); die bessere Alternative wäre eine freiwillige Selbstanzeige beim BIS/OEE.